

TOP 2.1
Rechnungsabschluss 2018

TOP 2.2
Subventionen 2019

TOP 2.3
Zuwendung nach § 6 AKG - ÖGJ-Jugendsporttag 2019

TOP 2.4
**Stiftungsprofessur für Internationale Makroökonomie an
der Fachhochschule des BFI Wien (FH-BFI)**

TOP 2.5
**Tagesordnung für die 172. (konstituierende)
Vollversammlung am 22.05.2019**

TOP 2.6
**Aufnahme in den 17. Lehrgang der Wiener
BetriebsrätInnen-Akademie**

TOP 2.7
Fachausschussmittel 2. Quartal 2019

TOP 2.8
Änderungen in den Fachausschüssen

TOP 2.9
Digifonds Richtlinien

TOP 2.2 Subventionen 2019

Nr	Antragsteller	gefördert 2018	Antrag für 2019	Beschluss- vorschlag
1	Verein für österreich-türkische Freundschaft	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Angenommen <input type="checkbox"/>		Einstimmig <input type="checkbox"/>		Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
				Ablehnung <input type="checkbox"/>

Auszahlung erfolgt: 50 % nach Beschluss, 50 % nach Abrechnung der Projekte

Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Schamilov, Kohl, Tiefenböck, Spiegl, Bauer (FR), Ehmann (DP)			

TOP 2.3 Zuwendung nach § 6 AKG

Nr	Antragsteller / Zweck	gefördert 2018	neuer Antrag 2019	Beschluss- vorschlag
1	ÖGJ (Jugendsporrttag 2019)	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€15.000,00

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Schamilov, Kohl, Tiefenböck, Spiegl, Bauer (FR), Ehmman (DP)			

TOP 2.4 Stiftungsprofessur für Internationale Makroökonomie an der Fachhochschule des BFI Wien (FH-BFI)

In Österreich ist das Feld der internationalen Makroökonomik fest in der Hand von ForscherInnen, die nicht viel übrig haben für die Interessen von ArbeitnehmerInnen. Dies zeigte sich einmal mehr in einer öffentlichen Diskussion in der Tageszeitung „Der Standard“ im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen wie TTIP und CETA. Progressive Positionen bleiben Randerscheinungen im öffentlichen Diskurs.

Aus diesem Grund verfolgt die Abteilung WW, gemeinsam mit der Abteilung EU und Internationales, das Ziel, eine Stiftungsprofessur an der Fachhochschule des BFI zu etablieren, die politikrelevante Forschung im Bereich der Globalisierung (Internationaler Handel, Wettbewerbsfähigkeit, Verteilungseffekte, Regulierung etc.) betreibt. Einerseits erfolgt die Ansiedelung der Stiftungsprofessur unbürokratischer als an Universitäten (siehe Stiftungsprofessur an der Wirtschaftsuniversität Wien) und andererseits existiert an der FH-BFI bereits ein kritisches Umfeld von MakroökonomInnen, die zu einem wertvollen Austausch beitragen können. Gerade in Zeiten der anhaltenden Globalisierung und damit verknüpfter internationaler Verteilungskämpfe kann diese Stiftungsprofessur einen wertvollen Beitrag in der wirtschaftspolitischen Diskussion liefern.

Die Stiftungsprofessur ist vorerst für die Dauer von 3 Jahren (36 Monaten, 75 % einer Vollzeitstelle) vorgesehen und beginnt voraussichtlich mit April 2019. Der Gesamtaufwand inkl. Personal- und Sachaufwand (Fachliteratur, Tagungsteilnahmen, Reisekosten) beträgt insgesamt rund 170.000 Euro, wobei sich die Kosten wie folgt auf die Kalenderjahre verteilen:

Jahr	Geschätzter Gesamtaufwand pro Jahr
04-12/2019	42.148 €
2020	55.307 €
2021	56.879 €
01-03/2022	12.639 €
SUMME (2019 – 2022)	166.972 €

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Netzwerk Wissenschaften (40 %), der Abteilung Wirtschaftswissenschaft (40 %) und der Abteilung EU und Internationales (20 %).

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der AK Wien beschließt die Finanzierung einer Stiftungsprofessur für Internationale Makroökonomie an der FH-BFI für die Dauer von 36 Monaten (beginnend mit April 2019), die in Summe maximal 170.000 Euro beträgt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Maria Kubitschek, Tanja Tamandl, Markus Marterbauer; Schamilov, Kohl, Tiefenböck, Spiegl, Bauer (FR)			

TOP 2.5 Tagesordnung für die 172. (konstituierende) Vollversammlung am 22. Mai 2019

172. (konstituierende) Vollversammlung

22. Mai 2019, 10.00 Uhr

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Angelobungen der Kammerräte/innen**
3. **Verabschiedung der ausgeschiedenen Kammerräte/innen**
4. **Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin**
5. **Wahl der Vizepräsidenten/innen**
6. **Wahl der Vorstandsmitglieder**
7. **Wahl des Kontrollausschusses**
8. **Wahl des Petitionsausschusses**
9. **Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden**
10. **Erklärung des/der Präsidenten/Präsidentin**
11. **Erklärung der Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen**
12. **Rechnungsabschluss 2018:**
 - 12.1 Bericht des Direktors
 - 12.2 Bericht des Kontrollausschussvorsitzenden
 - 12.3 Beschluss des Rechnungsabschlusses 2018
13. **Allfälliges**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Affenzeller-Greif, Fürst (LI)			

TOP 2.6 Aufnahme in den 17. Lehrgang der Wiener BetriebsrätInnen-Akademie

Aufgrund der Ergebnisse der Aufnahmegespräche werden folgende Kolleginnen und Kollegen als TeilnehmerInnen für den 17. Lehrgang der Wiener BetriebsrätInnen Akademie 2019 nominiert.

Name	Betrieb	Funktion	GEW
BAUER Karin-Anna	Wiener Kinderfreunde	BR	GPA-djp
BERGER Robert	Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH	BR Vors. Stv.	ProGE
BRÜCKL-GARTNER Markus	AGES Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	BR Vors. Stv.	GÖD
DANIELIS Christina	Franziskus Spital GmbH	BR Vors.	vida
EGNER Monika	Interspar GmbH, Donauzentrum	BR	GPA-djp
FAHRBACH Gerold	Haus Maria Jacobi, Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	BR Vors. Stv.	vida
FEICHTINGER Martina	W24 Programm GmbH	BR Vors. Stv.	GPA-djp
GAUTIER Andreas	Die Wiener Volkshochschulen GmbH	BR	GPA-djp
HALLER Stefan	Lebenshilfe Wien	BR Vors.	GPA-djp
HAUK Alexandra	Siemens AG Österreich	BR	ProGE
HEFTER Roland	Österreichische Post AG	BR Vors.	GPF
HORVATH Rudolf	Johanniter Service GmbH	BR Vors.	vida
KUKOVEC Rudolf	Thalia Buch & Medien GmbH	BR Vors. Stv.	GPA-djp
ROSENITS Tamara	ThyssenKrupp Aufzüge GmbH	BR Ersatzm.	ProGE
ROVINA Alexander	Austro Control GmbH	BR Vors. Stv.	GPF
SCHREIBER Friedrich	Battenfeld-Cincinnati Austria	BR Vors. Stv.	ProGE
SPRENGNAGL Michael	Wiener Stadtwerke AG	BR Vors.	younion
STEHLIK Sandra	Wiener Linien GmbH	BR	younion
TENNER-TISCHLER Bettina	ÖBB Produktion GmbH	BR	vida
WAITZ Sylvia	St. Josef Krankenhaus GmbH	BR	vida
WATZINGER Sonja	API Betriebs gemeinnütz. GmbH	BR	vida
WEISSMANN Daniel	ÖBB Produktion GmbH	BR Vors. Stv.	vida
ZAPULA Rosemarie	Magistrat der Stadt Wien	BR	vida
ZIMMERMANN Robert	Haus Augarten, Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	BR Vors.	vida

Laut Beschluss des Präsidiums der AK Wien vom 07.11.2018 soll für KollegInnen, die über das Kontingent von 24 TeilnehmerInnen hinaus für die Teilnahme an der Wiener BetriebsrätInnenakademie vorgesehen sind, eine Warteliste angelegt werden. Sollten eine oder mehrere der vom Vorstand für die Teilnahme beschlossenen 24 Kolleginnen und Kollegen am Lehrgang nicht teilnehmen können, rücken entsprechend auf der Warteliste gereichte KollegInnen nach, ohne dass ein neuerlicher Beschluss durch den Vorstand notwendig ist. Diese Vorgangsweise stellt sicher, dass nicht – wie in der Vergangenheit oft der Fall – nach Ausfällen von bereits beschlossenen TeilnehmerInnen für nachrückende KollegInnen jedes Mal eine neuerliche Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich ist.

Folgende Kollegen werden in Absprache mit den Gewerkschaften für die Warteliste nominiert:

JENISCH Wolfgang	Rail Cargo Austria AG	BR-Ersatzm.	vida
TOKÖZY Andreas	A1 Telekom Austria AG	BR	GPF

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der AK Wien beschließt die Aufnahme der oben angeführten 24 Kolleginnen und Kollegen in die 17. Wiener BetriebsrätInnenakademie 2019. Sollten eine oder mehrere der aufgenommenen Personen nicht teilnehmen können, rücken die in der Warteliste angeführten Kollegen nach.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Gerhard Bröthaler (LI), Alice Fürst (LI), Gerald Wintersberger (I-AV), Elisabeth Steinklammer (I-AV), Philip Taucher (I-AV), Sabine Mang (I-AV),			

TOP 2.7 Fachausschussmittel 2. Quartal 2019

Fachausschuss	Betrag
Handel, Verkehr, Fremdenverkehr	37.800,00
Gewerbe und Industrie	30.900,00
Geld, Kredit, Versicherungen	15.000,00
Werbung, Marketing, Kommunikation, ...	6.600,00
Erwachsenenbildung, Erziehung, ...	6.600,00
Graphische u Papierverarb Gewerbe	18.000,00
younion _ Die Daseinsgewerkschaft	6.000,00
Bauhauptgewerbe	18.900,00
Bauhilfsgewerbe	13.500,00
Maler und Anstreicher	12.000,00
Pflasterer	5.850,00
Steinarbeiter	4.800,00
Hafner, Fliesenleger, Rauchfangkehrer	5.400,00
Tapezierer	9.300,00
Tischler	14.100,00
Bedienstete der Privatkankeanstalten	7.200,00
Friseure und Kosmetiker	18.000,00
Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger	7.200,00
HausbesorgerInnen, HausbetreuerInnen	6.600,00
Soziale Dienste	4.800,00
Gastronomie	8.100,00
Hotel- und Beherbergungsbetriebe	9.000,00
Heime, Internate	5.400,00
Schiene	6.300,00
Bewachung und Sicherheit	5.700,00
ArbeiterInnen im Handel und Transport	4.500,00
Gartenbau und Floristik	7.800,00
Bäcker	7.500,00

Fleischer	5.400,00
Getränke	6.000,00
Zuckerbäcker	12.000,00
Chemie	7.500,00
Metall- und Orthopädietechnik	9.300,00
Sanitär, Heizung u Lüftungstechnik	16.200,00
Spengler und Kupferschmiede	9.000,00
Elektrotechniker, Gürtler, Graveure	14.700,00
Mechaniker	12.600,00
KälteanlagentechnikerInnen	7.500,00
Textil-Bekleidung-Schuh-Leder	10.800,00
Berufskraftfahrer	21.000,00
Gesundheitsberufe	36.000,00
SUMME:	470.850,00

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2018		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Norbert Bacher-Lagler, Karin Taraba (FA), Gerhard Bröthaler, Alice Fürst (LI)			

TOP 2.8 Änderungen in den Fachausschüssen

FA Schiene (Gew.VIDA)

Mitglied neu

POSCH Heinz (vorm.Ersatz)
EDELMAIER Erich (vorm.Ersatz)

Mitglied ausgeschieden

SCHOR Jutta

Ersatzmitglied neu

REISS Mag.a Sylvia
BRUNNER Johann

Ersatzmitglied ausgeschieden

POSCH Heinz (jetzt Mitgl.)
EDELMAIER Erich (jetzt Mitgl.)

FA Sanitär-, Heizung und Lüftungstechnik (Gew.PRO-GE)

Mitglied neu

CSAR Susanne (vorm.Ersatz)

Mitglied ausgeschieden

AMMER Gerald (jetzt Ersatz)

Ersatzmitglied neu

AMMER Gerald (vorm.Mitgl.)

Ersatzmitglied ausgeschieden

CSAR Susanne (jetzt Mitgl.)

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Norbert Bacher-Lagler, Karin Taraba (FA), Gerhard Bröthaler, Alice Fürst (LI)			

TOP 2.9 Förderrichtlinien Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien

1.	Vorwort	11
2.	Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien	12
3.	Rechtscharakter des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien	12
4.	Was wird gefördert?	13
5.	Wer kann einreichen?	13
6.	Höhe der Förderung	13
7.	Wie kann eingereicht werden?	14
8.	Schritte bis zur Förderung - wie wird entschieden?	14
9.	Förderbedingungen	15
a.	Allgemeine Fördervoraussetzungen:	15
b.	Welche Kosten werden gefördert?	16
c.	Berichte	18
d.	Nachweise, Überprüfung und Auszahlung	19
e.	Nutzungsrechte	20
f.	Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung	21
10.	Datenschutz	22
11.	Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand	22
12.	Kontakt	23

1. Vorwort

Das Thema Digitalisierung ist in aller Munde. Ob Politik, Medien oder Wissenschaft, überall wird intensiv über die Auswirkungen der nächsten Stufe des technologischen Fortschritts debattiert. Wie sehr es eine evolutionäre Entwicklung oder doch eine Revolution ist, darüber lässt sich trefflich streiten. Klar ist, dass es zu großen Veränderungen kommen wird. Klar ist auch, dass die Digitalisierung einzelne Tätigkeiten verändert, wodurch sich wiederum Tätigkeitsprofile und Qualifikationsanforderungen wandeln. Auch verschiebt die Digitalisierung den Fokus der Veränderung von der Automatisierung manueller Routine-tätigkeit hin zu kognitiven Routinetätigkeiten. Hinzu kommen Veränderungen der internen und externen Kommunikation der Arbeitsprozesse sowie die Vernetzung mit KundInnen und Wertschöpfungspartne-rInnen. Die Digitalisierung löst also einen spürbaren Wandlungsprozess der Arbeitswelt aus. Dabei ist entscheidend, dass technologische Errungenschaften zu einer Steigerung qualitätsvoller Arbeit führen. Der AK Wien geht es in diesem Zusammenhang also um die Initiierung eines Mitgestaltungsprozesses, der den Menschen in den Mittelpunkt rückt. Wie sollen die Schnittstellen zwischen Mensch, Hardware und Software gestaltet werden, wo braucht es menschliches Geschick, wo sollen Maschinen unterstüt-zen bzw. übernehmen und wie nutzen wir dadurch entstandene Freiräume? Diese Fragen und viele mehr gilt es zu stellen und gemeinsam mit den Beschäftigten und Betroffenen zu beantworten, für eine digitale Zukunft, auf die wir uns alle freuen dürfen! Aus diesem Grund fördert die AK Wien Projekte, welche durch den Einsatz digitaler Technik Arbeit schaffen oder Arbeitsbedingungen verbessern. Pio-nierprojekte, die aufzeigen, wie eine digitale Arbeitswelt aussehen kann, im Sinne der Menschen. Tech-nik, die den Menschen dient, sie unterstützt und befähigt.

„Die Arbeiterkammern rufen daher einen Fonds „Digitalisierung Arbeit 4.0“ ins Leben, der Projekte und Ideen in den jeweiligen Bundesländern fördert, die neue Arbeitsplätze schaffen und Arbeitsbedingungen verbessern.“ Zitat aus dem Zukunftsprogramm der Arbeiterkammern.

2. Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien

Damit ein Projekt förderungswürdig ist, muss es dem Ziel des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien entsprechen. Die Beschäftigten sollen durch den Einsatz von moderner Technologie in der Arbeitswelt profitieren. Dabei stehen die Vorteile für ArbeitnehmerInnen, beispielsweise ein höherer Grad an Selbstbestimmung am Arbeitsplatz oder die Eliminierung von monotonen Arbeitsabläufen, im Vordergrund. Das Hauptaugenmerk liegt daher nicht auf der verwendeten Technik, sondern den realen Auswirkungen auf die Arbeitspraxis.

Folgende Themen und Anliegen sind dabei besonders relevant:

- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten
- Vorausschauende Weiterbildung
- Mitbestimmung am Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen Interessenvertretung
- Kollektive Organisations- und Kommunikationsformen im Digitalen Zeitalter
- Digitale Gleichstellung, insbesondere von Frauen und Männern
- Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben
- Allgemeine und spezifische Qualifikation von MitarbeiterInnen
- Chancengleichheit und Inklusion in der Entwicklung und Nutzung digitaler Tools
- Einbindung älterer Personen in digitale Prozesse

3. Rechtscharakter des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien

Der Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 besteht aus seinen Zwecken gewidmeten Vermögenswerten und hat keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Die Förderung wird aufgrund eines Fördervertrages zwischen dem/der FörderwerberIn und der AK Wien gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die vorliegenden Richtlinien bilden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fördervertrag.

Das Gesamtfördervolumen für den Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien ist jedenfalls gedeckelt mit dem im Rahmen des Zukunftsprogramms der Arbeiterkammern zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Kosten für die Abwicklung des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien (Controlling, Wirtschaftsprüfung, Kosten für externe Expert/innen z.B. IT-Spezialist/innen) werden dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien zugerechnet. Die AK Wien behält sich das Recht vor, den Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 einzustellen, sollten dies Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich und/oder organisatorisch notwendig machen.

Rechtlicher Hinweis:

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Dementsprechend darf die Gesamtsumme der für ein Unternehmen („undertaking“) iS der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union gewährten „De-minimis“-Förderungen den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, der Betrag von EUR 500.000,-. Ein/e Förderwerber/in der o.a. Unternehmen muss eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgeben, aus der alle anderen ihr/ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die „De-minimis“ Verordnungen gelten.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden sollen:

- Ideen, wie mit digitaler Technik die Mitbestimmung und Zusammenarbeit im Betrieb verbessert werden kann
- Online-Module, die MitarbeiterInnen eine Bühne geben, um gehört zu werden
- Tools, mit denen Ideen von allen gesammelt und dargestellt werden können
- Initiativen, die durch Einbindung und Dialog die Angst vor der Digitalisierung nehmen und bei denen auf die Sorgen der Beschäftigten eingegangen wird
- Ideen für eine zukunftsorientierte Weiterbildung
- Ideen, wie digitale Technik Beschäftigte im Arbeitsalltag befähigen und ihre Autonomie fördern kann

5. Wer kann einreichen?

- Betriebsratskörperschaften
- Gewerkschaften
- ArbeitnehmerInnen-Gruppen (ab drei Personen)
- Zivilgesellschaften (Non-Profit-Organisationen und Vereine)
- wissenschaftliche Kooperationspartner wie Universitäten, Fachhochschulen oder Forschungsinstitute
- öffentliche Bildungseinrichtungen (Berufsschulen, Volkshochschulen und sonstige Schulen)
- die Stadt Wien und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien
- Unternehmen mit Sitz in Wien (erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen können nur gemeinsam mit BetriebsrätInnen bzw. in nicht-organisierten Betrieben gemeinsam mit ArbeitnehmerInnen-Gruppen einreichen.)

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen zwischen EUR 2.000,- und EUR 200.000,- pro Projekt, maximal jedoch 100 % der förderbaren Projektkosten.

Kommt der Fördervorteil nicht der/dem FörderwerberIn selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

Projekte von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können bis maximal 50% der gesamten Projektkosten gefördert werden.

7. Wie kann eingereicht werden?

Um eine Förderung zu beantragen, ist ein ausgefüllter Förderantrag auf wien.arbeiterkammer.at/digitalfonds hochzuladen. Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Website zum Download. Die Projektbeschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name des Projekts (Titel)
- Projektbeschreibung und Projektziel: Worum geht es?
- Bezugnahme auf förderungswürdige(n) Themenbereich(e) des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien: Welchen Beitrag leistet das Projekt in diesem Zusammenhang?
- Zielgruppe(n) des Projekts: Wem soll es wie nutzen?
- Erfolgskriterien: Woran wird der Erfolg des Projektes gemessen/erkannt?
- Beschreibung der Organisation, Projektverantwortlichen und Kooperationspartner/innen
- Allfällige Dritte, denen das Projekt zu Gute kommen soll
- Zeitplan (Projektplan) zur Verwirklichung des Projektes und Meilensteine
- Kostenrahmen und Budget

8. Schritte bis zur Förderung - wie wird entschieden?

Von der Einreichung bis zur Förderung des Projekts sind folgende Schritte zu durchlaufen:

- Upload des ausgefüllten Förderantrags innerhalb der auf der dazu bestimmten Website bekanntgegebenen Fristen.
- MitarbeiterInnen der AK Wien prüfen die Förderanträge und nehmen zur Klärung offener Fragen eventuell Kontakt mit dem/der FörderwerberIn auf. Somit wird sichergestellt, dass die Projekte prinzipiell den Zielen und Richtlinien des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien entsprechen. Die AK Wien behält sich vor, weitere Unterlagen zur Beurteilung des Projekts anzufordern.
- Ein Fachbeirat bewertet die eingegangenen Förderanträge anhand der festgelegten Bewertungskriterien. Er empfiehlt entweder die Förderung des eingereichten Projekts, eine Förderung unter Auflagen oder die Ablehnung.
- Die endgültige Entscheidung trifft ein Vorstandsausschuss der AK Wien.
- Den/die FörderwerberIn werden unmittelbar nach der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung informiert. Im Falle der Genehmigung wird der Fördervertrag abgeschlossen. Wird das Projekt unverändert (ohne Auflagen) genehmigt, kommt hierdurch der Fördervertrag zustande. Nach Abschluss des Fördervertrages hat die Umsetzung innerhalb des laut Projektplan definierten Zeitrahmens zu erfolgen.
- Nachdem ein Projektvertrag beidseitig unterzeichnet wurde, startet die Umsetzungsphase.
- Laufende Kosten können bei Erreichen der vordefinierten Meilensteine der AK Wien zur Zahlung vorgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Kosten vorab im Projektplan definiert waren.
- Nach Abschluss des Projekts ist ein Bericht zu verfassen. Die FörderwerberInnen erklären sich bereit bei der Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuwirken und diese gegebenenfalls auch persönlich zu präsentieren.

Eingereichte Projekte werden von einem eigens eingerichteten Fachbeirat nach den folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- **Allgemein**
Entspricht das Projekt mindestens einem Bereich der förderwürdigen Themen (siehe Punkt „Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien“)?

- **Interessenspolitische Ausrichtung**
Werden die Anliegen der ArbeitnehmerInnen bzw. KonsumentInnen ausreichend berücksichtigt?
- **Partizipation**
In welchem Ausmaß werden ArbeitnehmerInnen in die Projektentwicklung eingebunden?
- **Wirkungskreis**
Welche Zielgruppen werden mit dem Projekt erreicht?
- **Innovationskraft**
Welche neuen Impulse werden mit dem Projekt gesetzt?
- **Umsetzbarkeit**
Steht der finanzielle Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zum Ergebnis und ist der Zeit- und (allenfalls zeitlich gegliederte) Kostenplan nachvollziehbar? Kann ausreichend dargelegt werden, wie eine erfolgreiche Umsetzung gelingen soll? Ist eine nachhaltige Nutzung der Ergebnisse sichergestellt?
- **Verfügbarkeit**
Werden die mit den Fördermitteln erarbeiteten Werke und Methoden der Allgemeinheit frei zur Verfügung gestellt?

9. Förderbedingungen

a. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Keine zusätzliche Einreichung des Projekts (oder einzelner Kosten) bei Arbeiterkammern anderer Bundesländer.
- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**
Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- **Befähigung des Förderwerbers/der Förderwerberin**
Der/die Förderwerber/in muss in der Lage sein, die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Projekt ordnungsgemäß zu führen und er/sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Es darf kein gesetzlicher oder sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegen. Der/die FörderwerberIn darf sich daher nicht in Insolvenz befinden, nicht von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein und es dürfen insbesondere keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen im Sinne des § 13 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung 1994 vorliegen.
Ist der/die Förderwerber/in eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen bzw. beauftragten Personen im Unternehmen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.
- Kommt die Fördersumme zu mehr als 30% einem Dritten zugute, muss dieser der AK Wien bekanntgegeben werden.
- Der/Die FörderungswerberIn(-nehmerIn) hat der AK Wien Förderungen anderer öffentlicher Einrichtungen, spätestens sobald sie beauftragt werden, bekannt zu geben.
- Die Mittel anderer öffentlicher Einrichtungen werden im jeweiligen Förderungsfall jedenfalls gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl.

Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8 sowie allen weiteren jeweils einschlägigen in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze berücksichtigt.

b. Welche Kosten werden gefördert?

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien können nur bestimmte Kosten(arten) und Tätigkeiten gefördert werden, die nach dem Tag des Abschlusses des Fördervertrages angefallen sind.

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die zur Verwirklichung eines geförderten Projektes getätigt wurden und der Verwirklichung des Projektzieles dienen, förderfähig. Die Projektbezogenheit ist z.B. durch Kommentare auf den Belegen, Beilagen zur Rechnung, entsprechende Zuweisungen im Dienstvertrag und Zeiterfassungen, schriftlich zu dokumentieren und nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden (siehe dazu Punkt „*Nachweise, Überprüfung und Auszahlung*“).

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien können folgende Kostenarten gefördert werden:

- Projektbedingte Personalkosten
 - Neuanstellungen und Stundenaufstockungen von Teilzeitbeschäftigten
 - Projektbedingte Personalkosten für bereits beschäftigtes Personal
- Sachkosten, insbesondere:
 - Entwicklungskosten (Apps, Websites, Plattformen, etc.)
 - Beratungskosten (z.B. im Rahmen einer Technologieberatung)
 - Anschaffungskosten für projektbezogene Wirtschaftsgüter
- Reisekosten
- Repräsentationskosten

Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bruttolgehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in Betriebsvereinbarungen generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Personalkosten (oder Anteile von diesen), die bereits einer anderen öffentlichen Förderung unterliegen (z.B. über das AMS), können nicht zusätzlich im Rahmen des Digitalfonds Arbeit 4.0 der AK Wien gefördert werden.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Personalkosten sind im Förderantrag darzustellen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Gesamtarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten pauschal mit 1.720 Stunden angenommen werden und daraus der Personalkostensatz pro Projektstunde ermittelt werden. Bei Teilzeitkräften ist der Stundenteiler aliquot anzupassen. Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich dann durch Multiplikation der Personalkosten pro Stunde multipliziert mit den für das Projekt aufgewendeten Leistungsstunden.

Sachkosten

Es werden die direkt projektbezogenen Sachkosten gefördert, das heißt jene Kosten, die dem/der FördernehmerIn aufgrund der Durchführung der geförderten Projekte direkt anfallen. Dabei ist der Projektzusammenhang nachzuweisen. Sofern in den Sachkosten Umsatzsteuer enthalten ist, kann diese nur dann als Teil der Kosten gefördert werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und daher die Umsatzsteuer für den/die FördernehmerIn ein Kostenfaktor geworden ist.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Sachkostenpositionen sind im Förderantrag darzustellen.

Kosten für technisch-wissenschaftliche Expertise bzw. Beratung, die wesentlicher Bestandteil des geförderten Projekts sind, sind als Entwicklungskosten förderfähig.

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern (z.B. Laptops, Smartphones, Büroeinrichtungsgegenstände usw.), die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, ist nur im Ausmaß der auf die Projektdauer entfallenden Abschreibung förderfähig. Sofern die Anschaffungskosten jedoch weniger als EUR 400,- (ohne allfälliger Umsatzsteuer) ausmachen, ist aus Vereinfachungsgründen der Kaufpreis zur Gänze förderfähig und eine Ermittlung der Abschreibung kann entfallen. Wirtschaftsgüter werden bis maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts gefördert.

Reisekosten

Projektbedingte Reisekosten (Diäten, Nächtigungsgelder, Fahrtkosten) sind ausschließlich dann förderfähig, wenn sie nach den steuerlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten oder den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) für Bundesbedienstete entsprechen. Es sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.

Die für Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das Projekt – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen korrespondieren. Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

Die Kosten für die Nutzung eigener Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf Basis des amtlichen Kilometergeldes förderfähig. Der Projektzusammenhang ist mit dem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Reisekosten werden bis maximal 10 % der Gesamtkosten des Projektvolumens gefördert, wobei reisende Personen, Reiseziel (Ort), Zweck sowie die Verkehrsmittel anzugeben sind (Taxi und Verpflegung sind von der Förderung ausgeschlossen).

Repräsentationskosten

Ausgaben für das Catering bei Veranstaltungen mit Dritten sind bei förderfähigen Projekten, welche öffentliche Informationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch beinhalten, in angemessenem Ausmaß dann förderfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten anhand ausreichend detaillierter Belege plausibel begründet werden kann.

Wird eine externe Leistung (z.B. Programmierung von Website oder App) bezogen oder Sachgüter extern beschafft, so müssen von dem/der FörderwerberInnen drei Vergleichsangebote eingeholt werden, wenn die Gesamtsumme EUR 5.000,- netto übersteigt. Unter diesem Betrag liegende externe Leistungen können ohne Vergleichsangebot beauftragt oder beschafft werden.

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK werden folgende Kostenarten NICHT übernommen:

- Kosten für die Erstellung des Förderantrags
- Allgemeine, nicht projektbezogene Unternehmensberatung
- Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete, fiktiver Unternehmerlohn)
- Kosten, welche bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung getragen werden (etwa von Körperschaften öffentlichen Rechts, sonstigen öffentlichen Institutionen, oder auf unionsrechtlicher Grundlage)
- Kosten, insbesondere auch Gemeinkosten, die nicht direkt dem Projekt zurechenbar sind und auch ohne das Projekt angefallen wären
- Marketing- und Sponsoringkosten ohne direkten Bezug zum Projekt
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuern wie vorstehend beschrieben), öffentliche Abgaben und Gebühren

- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

Kosten, die durch die Teilnahme von bereits beschäftigten MitarbeiterInnen an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Projekts entstehen, stellen nicht förderbare Aufwände dar.

Kosten, welche erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in Wien unabhängig vom geförderten Projekt angefallen wären, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen Förderungen darf nicht zu einer Überförderung, also zur Entgegennahme von Förderungen von über 100 % der gesamten Projektkosten, führen. Die AK Wien behält sich das Recht vor, Informationen über Zu- oder Absagen anderer Fördergeber/innen einzuholen.

Ist ein Eigenanteil erforderlich, muss eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Kosten, die der/die FörderwerberIn selbst trägt, und Kosten, die die AK Wien durch die Förderung trägt, vorgelegt werden. Die Kosten für bereits beschäftigte MitarbeiterInnen dürfen nur höchstens 50% des Eigenanteils ausmachen. Projektbedingte Personalaufwendungen für Neuanstellungen und Stundenaufstockungen von Teilzeitbeschäftigten sind von dieser 50% Regelung nicht betroffen.

Eine (auch nur vorübergehende) Verwendung der von der AK Wien bereitgestellten Mittel für andere, nicht projektbezogene Leistungen ist untersagt und kann zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen führen.

Einnahmen, die im Zuge der Projektumsetzung erzielt werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten und sind daher von diesen abzuziehen. Auch für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur entsprechenden Überprüfung unerlässlich. Sofern der/die Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung des Projektes aus der Verwertung der Ergebnisse Einnahmen erzielt, ist dies dem Fördergeber anzuzeigen. Die AK Wien behält sich vor, eine Beteiligung am Gewinn im Ausmaß bis zur Höhe der seinerzeit erhaltenen Förderung einzufordern.

c. Berichte

Fortschrittsberichte

Über den Projektfortschritt ist regelmäßig zu berichten. Dazu sind Berichte zu verfassen, die über folgende Punkte Auskunft geben:

- Projektfortschritt der letzten Monate auf Basis des Zeitplans und der Meilensteine
- die Einhaltung des Zeitplans und mögliche Abweichungen
- geplante nächste Schritte und anstehende Tätigkeiten,
- mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und potentielle Risiken,
- getätigte und unmittelbar bevorstehende Zahlungen.

Diese Berichte sind auf Anfrage, jedenfalls aber alle drei Monate oder alternativ nach den vereinbarten Meilensteinen an die AK Wien per E-Mail an digifonds@akwien.at zu übermitteln. Die AK Wien behält sich vor, die Förderung von Projekten, die stark vom Plan abweichen oder über die ihr keine oder nicht den Voraussetzungen entsprechende Fortschrittsberichte vorgelegt werden, vorzeitig zu beenden. Dies geht mit einem Zahlungsstopp einher (siehe „Projektabbruch und Förderstopp“). Die AK Wien behält sich vor, den/die FördernehmerIn zunächst zum Austausch über den Projektfortschritt einzuladen. Aus diesem Grund sind die Dokumentationsanforderungen gründlich zu beachten und ist bei möglichen Problemen und Unklarheiten unmittelbar der Kontakt mit der AK Wien zu suchen.

Endbericht

Gemeinsam mit der letzten Rechnungslegung ist ein Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach Projektende per E-Mail an digifonds@akwien.at zu übermitteln. Dieser besteht aus drei Teilen.

- Der erste Teil beinhaltet die detaillierte Endabrechnung über das Projekt.
- Der zweite Teil beinhaltet folgende Informationen zum Projekt: Übersicht über das Projekt, die Projektergebnisse im Detail, Details zu etwaigen Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, sowie einen Ausblick, wie mit den Ergebnissen bzw. etwaigen entwickelten Tools und Apps weiter umgegangen wird.
- Der dritte Teil beinhaltet Anschauungsmaterialien über das Projekt und die Projektergebnisse wie beispielsweise Bilder und Grafiken, Videos, Präsentationsfolien, Links zu Online-Medien etc.

d. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung

Nachweise

Zum Nachweis der Förderfähigkeit der Kosten müssen Belege zur Kontrolle im Original (grundsätzlich in Papierform) vorgelegt werden. Elektronische Belege (dazu zählen insbesondere auch Rechnungen via E-Mail Rechnungen) werden unter der Voraussetzung als gleichwertige Belege anerkannt, dass der/die FörderwerberIn eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt und bestätigt, dass die betreffenden Kosten nicht anderweitig zum Ersatz geltend gemacht werden.

Für Personal, das ausschließlich für die Durchführung des Projektes neu angestellt wird, reicht als Nachweis für den Projektzusammenhang die Zuweisung im Dienstvertrag bzw. eine aussagekräftige Stellenbeschreibung und entsprechende Zeiterfassung.

Im Falle von bereits beschäftigten oder sonst nicht ausschließlich für das Projekt beschäftigten MitarbeiterInnen müssen die projektbedingten und damit förderfähigen Personalkosten anhand transparenter Zeitaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit solcher MitarbeiterInnen mit einer aussagekräftigen Beschreibung bzw. einem sonstigen Nachweis belegt werden, inwiefern die Arbeitszeit für das Projekt verwendet wurde. Die Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit ist auch für Personen erforderlich, die sonst nicht verpflichtet sind, Zeitaufzeichnungen zu führen.

Sämtliche Unterlagen und Belege sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen jedenfalls für sieben Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird bzw. ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist), aufzubewahren.

Die AK Wien behält sich vor, jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (z.B. Buchungsunterlagen und Originalbelege) zu nehmen beziehungsweise sich auch vor Ort von der Leistungserbringung zu überzeugen.

Überprüfung

Ein(e) FördernehmerIn ist verpflichtet der AK Wien die Überprüfung der Einhaltung der Kosten des Projekts und des Zeitplans, des Projektverlaufs, das Controlling der dem Fördervertrag entsprechenden Mittelverwendung und der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung zu gestatten, wobei die AK Wien berechtigt ist, externe PrüferInnen oder Sachverständige, insbesondere WirtschaftsprüferInnen, zu beauftragen. Die/der FördernehmerIn muss sämtliche für die Überprüfung relevanten Informationen bereitstellen und die Überprüfung - auch vor Ort - ermöglichen.

Gegebenenfalls wird nach Freigabe durch den/die WirtschaftsprüferIn die Abrechnung an die AK Wien weitergeleitet und kommt der jeweilige Förderbetrag zur Auszahlung.

Auszahlungen erfolgen nur gemäß dem Zeit- und Kostenplan bzw. den Meilensteinen. Grundsätzlich geht die AK Wien dabei folgendermaßen vor:

Bei Projekten, mit einer Gesamtfördersumme von weniger als EUR 10.000,- wird die gesamte Förderung nach Genehmigung des Projektes ausbezahlt. Projekte dieser Kategorie werden zumindest stichprobenartig durch eine WirtschaftsprüferIn überprüft. Die AK Wien ordnet jedenfalls eine Überprüfung an, wenn der Endbericht Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Projektdurchführung bzw. der Projektabrechnung gibt.

Bei Projekten mit einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 10.000,- und weniger als EUR 100.000,- werden jeweils Teilbeträge der Fördersumme, die gemäß Projektplan zur Erreichung des jeweils vordefinierten Meilensteines notwendig sind, vorab ausbezahlt. Nach Durchführung dieses Projektteils bzw. Erreichen eines Meilensteines und Legen eines entsprechenden Zwischenberichtes kann eine Überprüfung durch den/die WirtschaftsprüferIn erfolgen. Sofern von einer ordnungsgemäßen Fortführung des Projektes ausgegangen werden kann bzw. eine Überprüfung keinen Anlass zur Beanstandung bietet, gelangt der Betrag für den nächsten Projektteil zur Auszahlung. Die Gesamtabrechnung wird jedenfalls nach Vorliegen des Endberichtes durch eine(n) WirtschaftsprüferIn überprüft.

Bei Projekten mit einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 100.000,- erfolgt jedenfalls eine begleitende Kontrolle, insbesondere eine Kontrolle der Zwischenberichte durch eine(n) WirtschaftsprüferIn. Im Übrigen gilt der vorherige Absatz.

Ein Betrag von 10% der gesamten Förderung gelangt jedenfalls erst nach der Vorlage des Endberichts und einer allfälligen positiven Kontrolle durch den Wirtschaftsprüfer zur Auszahlung

Ein von diesen Auszahlungsmodalitäten abweichendes Vorgehen kann nur in Ausnahmefällen und aufgrund einer Vereinbarung mit der AK Wien erfolgen.

e. Nutzungsrechte

Der/die Förderwerber/In ist verpflichtet, bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, auf die Förderung durch die AK Wien hinzuweisen und der AK Wien je ein Exemplar sämtlicher Publikationen (zum Beispiel Plakate, Programme, Folder), die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, als Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einreichung übertragen FörderwerberInnen der AK Wien das Recht, über das eingereichte Projekt, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen.

Auch verpflichten sich der/die FörderwerberIn im Fall der Förderung, der AK Wien in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK Wien für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. Übergebene Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

f. Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung

Sollten Projekte nicht, oder nur mit starker Zeitüberschreitung fertiggestellt werden können, behält sich die AK Wien einen vorzeitigen Abbruch des Projekts vor. Dies löst einen Zahlungsstopp aus.

Zu Unrecht bezogene Leistungen können gegebenenfalls zurückgefordert werden. Aus diesen Gründen ist ein regelmäßiger Austausch mit MitarbeiterInnen der AK Wien wesentlich. Jede Abweichung vom vordefinierten Zeit- und Kostenplan muss zeitnah bekannt gegeben werden, um eine erfolgreiche Projektumsetzung sicherzustellen. Die Rückforderung kann – sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist – bis zum Ende der Behaltefrist von Belegen erfolgen.

Sollte es zu Betrugsversuchen kommen, behält sich die AK Wien vor, gerichtlich dagegen vorzugehen.

Rückforderungsgründe

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AK Wien – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- Organe oder Beauftragte der AK Wien von dem/r Förderwerber/in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem/der FörderwerberIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Förderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- einer Einladung der AK Wien zum Austausch über den Projektfortschritt nicht Folge geleistet wird;
- der/die FörderwerberIn nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- der/die FörderwerberIn vorgesehene Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von dem/der FörderwerberIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom dem/der FörderwerberIn nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom/von der FörderwerberIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen insbesondere jene des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- dem/der FörderwerberIn obliegende Publizitätsmaßnahmen (siehe Punkt „Nutzungsrecht“) nicht durchgeführt bzw. ermöglicht werden,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom/von der FörderwerberIn nicht eingehalten wurden.

Ausmaß der Rückforderung

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der/die Förderwerber/In muss grundsätzlich damit rechnen, dass in den oben angeführten Fällen die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die Förderwerber/in - zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung - eine Anzeige erstattet.

Ein Rechtsanspruch auf einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung besteht nicht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts oder einer Rechtsnachfolge können Rückforderungen gleichermaßen gegen den/die vorherige/n und nachfolgende/n FörderwerberIn geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

10. Datenschutz

Die AK Wien verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die im Zusammenhang mit der Förderung bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO und damit die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO und damit die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die AK Wien wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weitere Hinweise gibt es unter: <https://wien.arbeiterkammer.at/Datenschutz>

11. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand

Dieser Förderrichtlinie liegen der Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 21.6.2018 über das Zukunftsprogramm zugrunde.

Bei den Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Zuschüsse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

12. Kontakt

Büro für Digitale Agenden der AK Wien
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
E-Mail: digifonds@akwien.at
Telefon: 01 50164 12398

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der AK Wien beschließt die Förderrichtlinien Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	28.03.2019		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Maria Kubitschek, Tanja Tamandl, Pascal Schraml, Fridolin Herkommer, Friederike Bodinger			